

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom 16. bis 20. Jänner 2012 in der Magistratsabteilung 63, Zentralgewerberegister.

1. Bezirk:

Young, Roland, Berufsdetektive, eingeschränkt auf Ermittlungstätigkeiten in den die Volksfürsorge-Jupiter Allgemeine Versicherungs-AG betreffenden Schadensfällen, Erweiterung auf: Berufsdetektive, eingeschränkt auf Ermittlungstätigkeiten in Schadensfällen, in einem Standort in Wien, Mahlerstraße 13/19 – S & K Gebäudetechnik GesmbH, Elektrotechnik, eingeschränkt auf 1. die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, 2. die Errichtung von Blitzschutzanlagen, 3. die Errichtung von Brandmeldeanlagen, Fischerstiege 9

2. Bezirk:

„SANITHERM Installationen“ Nikolic KG, Elektrotechnik, Wolfgang-Schmälzl-Gasse 18–20 – VORA BaugesmbH, Baumeister, Fugbachgasse 11

3. Bezirk:

Kloiber, Rainer, Gas- und Sanitärtechnik, Löwengasse 27

9. Bezirk:

Adolf, Natascha, Alleininhaber der prot. Firma Sonic Live Studios e. U., Betrieb von Tonstudios, Liechtensteinstraße 22/3

10. Bezirk:

Wenzl & Lukitsch BaugesmbH, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Hertha-Firnberg-Straße 10/000

11. Bezirk:

Rijad Transport KG, Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit einem Kraftfahrzeug Erweiterung auf: Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit zwei Kraftfahrzeugen, Hauffgasse 44/6/10

12. Bezirk:

Markovic Immoaufinanz GesmbH, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten Erweiterung auf: Baumeister, Breitenfurter Straße 107–109/28

20. Bezirk:

INTERCONCEPT LTD & Co. KG, Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr (innerstaatlicher Güterverkehr) mit vier Kraftfahrzeugen, Denisgasse 44

22. Bezirk:

GM InstallationsgesmbH, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, die Errichtung von Blitzschutzanlagen und die Errichtung von Brandmeldeanlagen, Eßlinger Hauptstraße 41

23. Bezirk:

Pointner & Partner GesmbH, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, die Errichtung von Blitzschutzanlagen und die Errichtung von Brandmeldeanlagen, Dr.-Hanswenzel-Gasse 15

(MA 1 – 333/2011)

Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 2012,
Pr.Z. 05172-2011/0001-GIF

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, ABl. Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2010, Pr.Z. 02230-2010/0001-GIF, ABl. Nr. 28/2010, S. 8, werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Mitglieder, deren Anspruchsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1, 2 oder 2a dieser Satzungen ruht, sind berechtigt, der KFA für die Dauer des Ruhens als freiwillige Mitglieder anzugehören, wenn sie darum innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ruhens der Anspruchsberechtigung beim Büro der KFA ansuchen. Von der Einhaltung dieser Frist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden. Gegen die Entscheidung über ein solches Ansuchen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

2. Nach § 10 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. des Entfalls des Anspruches auf das Dienststeinkommen gemäß § 32 Abs. 1 DO 1994 oder des Entfalls des Anspruches auf Bezüge gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 VBO 1995;“

3. § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Ruhen der Mitgliedschaft nach Abs. 1 Z 2a sind § 9 Art. I lit. a sowie § 24a Abs. 1 lit. g sinngemäß anzuwenden.“

4. Nach § 11 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Gesundheitsförderung;“

5. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Gesundheitsförderung

§ 13a. (1) Die KFA hat allgemein über Gesundheitsgefährdung und über die Verhütung von Krankheiten und Unfällen – ausgenommen Dienstunfälle – aufzuklären sowie darüber zu beraten, wie Gefährdungen vermieden und Krankheiten sowie Unfälle – ausgenommen Dienstunfälle – verhütet werden können.

(2) Fallen Maßnahmen gemäß Abs. 1 auch in den sachlichen oder örtlichen Aufgabenbereich anderer Einrichtungen (Behörden, Versicherungsträger, gemeinnützige Einrichtungen und dergleichen), so kann mit diesen eine Vereinbarung über ein planmäßiges Zusammenwirken und eine Beteiligung an den Kosten getroffen werden.

(3) Die KFA kann die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auch dadurch treffen, dass sie sich an Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, die den gleichen Zwecken dienen, beteiligt. Abs. 2 ist anzuwenden.“

6. In § 33 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Eltern-Karenz“ die Wortfolge „oder eine Väterfrühkarenz“ eingefügt.

7. In § 47a Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. November 2011“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 6 mit 8. September 2011,

2. Art. I Z 1 bis 5 und 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster